

## Teil I

1961	Ausgegeben zu Bonn am 30. Juni 1961	Nr. 45
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
21. 6. 61	Verordnung über die Zahlung von Renten in das Ausland (Auslandsrenten-VO) .....	801
23. 6. 61	Neufassung der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes ..... <i>Ersetzt Bundesgesetzbl. III 2330-9-1 in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 163).</i>	803
26. 6. 61	Siebzehnte Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz .....	809

In Teil II Nr. 28, ausgegeben am 20. Juni 1961, sind veröffentlicht: Gesetz über die Finanzierungshilfe für Entwicklungsländer aus Mitteln des ERP-Sondervermögens (ERP-Entwicklungshilfegesetz). — Siebente Verordnung zur Änderung der Vorschriften für die Reeden auf dem Rhein. — Sechste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1961 (Aluminiumoxyd usw.). — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 81 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel (Ausdehnung auf die Vereinigte Arabische Republik; Inkrafttreten des Teils II für den Irak). — Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Abkommen über den Internationalen Währungsfonds und über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Inkrafttreten für Portugal und Nigeria).

In Teil II Nr. 29, ausgegeben am 22. Juni 1961, sind veröffentlicht: Gesetz zu dem Abkommen vom 20. April 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über Arbeitslosenversicherung. — Gesetz zu dem Abkommen vom 29. Oktober 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Spanischen Staat über Soziale Sicherheit.

In Teil II Nr. 30, ausgegeben am 24. Juni 1961, sind veröffentlicht: Gesetz zu dem Zollübereinkommen vom 15. Januar 1959 über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Übereinkommen). — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Arabischen Republik (Ägyptische Provinz) zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung bei den Steuern vom Einkommen.

In Teil II Nr. 31, ausgegeben am 29. Juni 1961, sind veröffentlicht: Gesetz zu dem Abkommen vom 14. Dezember 1957 über die bodenständige Verteidigung und Polizei nach Artikel 5 des Protokolls Nr. II des revidierten Brüsseler Vertrages. — ERP-Wirtschaftsplangesetz 1961. — Vierte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1961 (Anleichungszoll für Fondantmasse).

### Verordnung über die Zahlung von Renten in das Ausland (Auslandsrenten-VO)

Vom 21. Juni 1961

Auf Grund des Artikels 6 § 9 Abs. 1 Satz 2 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes vom 25. Februar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 93) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

#### § 1

(1) Von den umgestellten Renten der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten, die keine Leistungsanteile der knappschaftlichen Rentenversicherung enthalten, ist für die Dauer des gewöhnlichen Aufenthalts im Ausland der Teil der Rente einschließlich des Kinderzuschusses zu zahlen, der dem Verhältnis entspricht, in dem die der Ermittlung des Zahlungsbetrages nach §§ 1318 ff. der Reichsversicherungsordnung oder §§ 97 ff. des Angestelltenversicherungsgesetzes zugrunde zu legenden Zeiten zur Gesamtzahl der Versicherungs- und Beschäftigungszeiten stehen. Für die Ermittlung des

Verhältnisses nach Satz 1 werden nur Versicherungs- und Beschäftigungszeiten berücksichtigt, für die Steigerungsbeträge gewährt worden sind; bei Waisenrenten sind die Versicherungs- und Beschäftigungszeiten zu berücksichtigen, die bei einer erneuten Umstellung nach Artikel 6 § 6 Abs. 2 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes oder § 14 Abs. 2 der Verordnung über die Feststellung von Leistungen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen bei verlorenen, zerstörten, unbrauchbar gewordenen oder nicht erreichbaren Versicherungsunterlagen vom 3. März 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 137) zugrunde zu legen gewesen wären.

(2) Ist Artikel 6 § 6 Abs. 2 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes angewendet worden, so sind die Zeiten, für die unter Berücksichtigung dieser Vorschrift Steigerungsbeträge anzurechnen waren, für die Ermittlung des Verhältnisses

nach Absatz 1 Satz 1 auch dann maßgebend, wenn die vorher bezogene Rente auf Grund des Artikels 6 § 11 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes weitergewährt worden ist. Das gleiche gilt in den Fällen des § 14 Abs. 2 der Verordnung über die Feststellung von Leistungen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen bei verlorenen, zerstörten, unbrauchbar gewordenen oder nicht erreichbaren Versicherungsunterlagen, wenn § 17 dieser Verordnung angewendet worden ist.

#### § 2

(1) Von den Renten nach Artikel 6 §§ 7 und 17 Abs. 1 Satz 3 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes ist für die Dauer des gewöhnlichen Aufenthalts im Ausland der Teil der Rente einschließlich des Kinderzuschusses zu zahlen, der dem Verhältnis entspricht, in dem die der Ermittlung des Zahlbetrages nach §§ 1318 ff. der Reichsversicherungsordnung, §§ 97 ff. des Angestelltenversicherungsgesetzes oder §§ 108 ff. des Reichs-Knappschaftsgesetzes zugrunde zu legenden Zeiten zur Gesamtzahl der nach neuem Recht anrechenbaren Versicherungs-, Beschäftigungs- und Ausfallzeiten stehen. Das gleiche gilt für Renten nach § 15 der Verordnung über die Feststellung von Leistungen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen bei verlorenen, zerstörten, unbrauchbar gewordenen oder nicht erreichbaren Versicherungsunterlagen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend in den Fällen des Artikels 2 § 42 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes, des Artikels 2 § 41 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und des Artikels 2 §§ 11, 24 Abs. 5 und § 25 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes.

#### § 3

Sind bei einer Rente nach Artikel 6 § 7 oder Artikel 6 § 11 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes Zeiten einer selbständigen

Tätigkeit oder Zeiten, die einer Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen zugrunde gelegt sind oder bei Eintritt des Versorgungsfalles zugrunde gelegt werden oder für die die Nachversicherung als durchgeführt gilt, berücksichtigt, so sind bei der Ermittlung des Verhältnisses nach § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 diese Zeiten wie Beschäftigungszeiten zu berücksichtigen.

#### § 4

Der Ermittlung des Zahlbetrages ist stets die Rente zugrunde zu legen, die dem Berechtigten bei Aufenthalt im Inland zustehen würde.

#### § 5

Für die in §§ 1 und 2 genannten Renten gelten die vorstehenden Bestimmungen auch für die Ermittlung des Betrages, der nach §§ 1321, 1322 der Reichsversicherungsordnung, §§ 100, 101 des Angestelltenversicherungsgesetzes und §§ 108 c, 108 d des Reichs-Knappschaftsgesetzes ins Ausland gezahlt werden kann.

#### § 6

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 7 § 1 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes auch im Land Berlin.

#### § 7

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

#### § 8

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1959 in Kraft.

Bonn, den 21. Juni 1961

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung  
Blank

**Bekanntmachung der Neufassung  
der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes\*)**

**Vom 23. Juni 1961**

Auf Grund des § 9 Abs. 2 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung vom 25. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 713) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes unter Berücksichtigung der Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes vom 9. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 725) bekanntgemacht.

Bonn, den 23. Juni 1961

Der Bundesminister der Finanzen  
Etzel

\*) Ersetzt Bundesgesetzbl. III 2330-9-1 in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 163).

**Verordnung**  
**zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes (WoPDV)**  
**in der Fassung vom 23. Juni 1961**

1. Beiträge an Bausparkassen  
zur Erlangung von Baudarlehen

§ 1

**Anzeigepflicht**

(1) Die Bausparkasse hat dem für ihre Veranlagung zuständigen Finanzamt (§ 73 a der Reichsabgabenordnung) unverzüglich die Fälle anzuzeigen, in denen, außer im Fall des Todes des Bausparers,

1. bei nach dem 31. Dezember 1954 und vor dem 1. Januar 1959 abgeschlossenen Bausparverträgen vor Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsabschluß
  - a) die Bausparsumme ganz oder zum Teil ausgezahlt wird,
  - b) geleistete Beiträge ganz oder zum Teil zurückgezahlt werden oder
  - c) Ansprüche aus dem Vertrag ganz oder zum Teil beliehen werden;
2. bei nach dem 31. Dezember 1958 und vor dem 9. März 1960 abgeschlossenen Bausparverträgen vor Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsabschluß
  - a) ein Tatbestand der Nummer 1 vorliegt oder
  - b) Ansprüche aus dem Vertrag ganz oder teilweise abgetreten werden;
3. bei nach dem 8. März 1960 abgeschlossenen Bausparverträgen vor Ablauf von sechs Jahren seit Vertragsabschluß ein Tatbestand der Nummer 1 oder der Nummer 2 Buchstabe b vorliegt.

In den Fällen, in denen die Bausparsumme ausgezahlt wird oder Ansprüche aus dem Bausparvertrag beliehen werden, entfällt die Anzeigepflicht, wenn der Bausparer die empfangenen Beträge unverzüglich und unmittelbar zum Wohnungsbau verwendet.

(2) Der Prämienberechtigte hat dem nach § 4 Abs. 5 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes zuständigen Finanzamt die Beleihung und die Abtretung unverzüglich anzuzeigen.

(3) Ein Anspruch aus einem Bausparvertrag wird beliehen, wenn der Anspruch zur Sicherung einer Schuld abgetreten oder verpfändet wird. Hierbei ist es unerheblich, ob die Schuld vor oder nach Abschluß des Vertrags entstanden ist.

§ 1 a

**Beschränkung der Prämienbegünstigung**

Für Beiträge an Bausparkassen zur Erlangung von Baudarlehen, die auf Grund von nach dem 8. März 1960 abgeschlossenen Bausparverträgen und nach Ablauf von vier Jahren seit Vertragsabschluß geleistet werden, wird eine Prämie nur gewährt, soweit die Beiträge das Eineinhalbfache des durchschnittlichen Jahresbetrags der in den ersten vier Jahren geleisteten Beiträge im Kalenderjahr nicht übersteigen.

§ 2

**Versagung von Prämien,  
Rückzahlung von Prämien**

(1) Für Beiträge an Bausparkassen zur Erlangung von Baudarlehen wird eine Prämie nicht gewährt, wenn, außer im Fall des Todes des Bausparers oder des Eintritts seiner völligen Erwerbsunfähigkeit,

1. bei nach dem 31. Dezember 1954 und vor dem 1. Januar 1959 abgeschlossenen Bausparverträgen vor Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsabschluß
  - a) die Bausparsumme ausgezahlt wird,
  - b) geleistete Beiträge zurückgezahlt werden oder
  - c) Ansprüche aus dem Vertrag beliehen werden;
2. bei nach dem 31. Dezember 1958 und vor dem 9. März 1960 abgeschlossenen Bausparverträgen vor Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsabschluß
  - a) ein Tatbestand der Nummer 1 vorliegt oder
  - b) Ansprüche aus dem Vertrag abgetreten werden;

3. bei nach dem 8. März 1960 abgeschlossenen Bausparverträgen vor Ablauf von sechs Jahren seit Vertragsabschluß ein Tatbestand der Nummer 1 oder der Nummer 2 Buchstabe b vorliegt.

Bereits gewährte Prämien sind an das Finanzamt zurückzuzahlen. Bei einer Teilrückzahlung von Beiträgen gelten die zuletzt geleisteten Beiträge als zuerst zurückgezahlt. Das Entsprechende gilt, wenn die Bausparsumme zum Teil ausgezahlt wird oder Ansprüche aus dem Vertrag zum Teil abgetreten oder beliehen werden.

(2) In den Fällen, in denen die Bausparsumme ausgezahlt wird oder Ansprüche aus dem Bausparvertrag beliehen werden, gilt Absatz 1 nicht, soweit der Bausparer die empfangenen Beträge unverzüglich und unmittelbar zum Wohnungsbau verwendet.

(3) Im Fall der Abtretung der Ansprüche aus einem nach dem 31. Dezember 1958 abgeschlossenen Bausparvertrag ist die Prämie dem Abtretenden für die bis zur Abtretung noch geleisteten Beiträge zu gewähren und die Rückforderung bereits gewährter Prämien auszusetzen, wenn der Abtretende eine Erklärung des Erwerbers, die Bausparsumme oder die auf Grund einer Beleihung empfangenen Beträge unverzüglich und unmittelbar zum Wohnungsbau für den Abtretenden oder dessen Angehörige im Sinn des § 10 des Steueranpassungsgesetzes zu verwenden, beibringt.

## 2. Bau- und Wohnungsgenossenschaften

### § 3

Bau- und Wohnungsgenossenschaften im Sinn des § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes sind Genossenschaften, deren Zweck auf den Bau und die Finanzierung sowie die Verwaltung oder Veräußerung von Wohnungen oder auf die wohnungswirtschaftliche Betreuung gerichtet ist.

## 3. Wohnbau-Sparverträge

### § 4

#### Allgemeine Sparverträge

(1) Ein allgemeiner Sparvertrag im Sinn des § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes ist ein Vertrag zwischen dem Prämienberechtigten und

1. einem Kreditinstitut oder
2. einem gemeinnützigen Wohnungsunternehmen oder einem Organ der staatlichen Wohnungspolitik, wenn diese Unternehmen eigene Spareinrichtungen unterhalten, auf die die Vorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen vom 25. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1955) anzuwenden sind,

in dem der Prämienberechtigte sich dem Institut oder Unternehmen gegenüber verpflichtet, einen eingezahlten Sparbetrag auf drei Jahre festzulegen

und den Sparbetrag und die Prämien nach der Vorschrift des § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes zu verwenden, und in dem beide Vertragsteile auf eine vorzeitige Aufhebung des Sparvertrags verzichten. Der Vertrag kann zugunsten dritter Personen abgeschlossen werden.

(2) Die Verlängerung der Festlegung um jeweils ein Jahr oder um mehrere Jahre bis zu einer Gesamtdauer der Festlegung von sechs Jahren kann zwischen dem Prämienberechtigten und dem Institut oder Unternehmen vereinbart werden. Die Vereinbarung über die Verlängerung ist vor Ablauf der Festlegungsfrist zu treffen.

### § 5

#### Rückzahlungsfrist bei allgemeinen Sparverträgen

Der Sparbetrag darf erst nach Ablauf der zwischen dem Prämienberechtigten und dem Institut oder Unternehmen vereinbarten Festlegungsfrist (§ 4) zurückgezahlt werden. Sparbeträge, die zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni eingezahlt sind, gelten als am 1. Januar und Sparbeträge, die zwischen dem 1. Juli und dem 31. Dezember eingezahlt sind, als am 1. Juli geleistet.

### § 6

#### Sparverträge mit festgelegten Sparraten

(1) Ein Sparvertrag mit festgelegten Sparraten im Sinn des § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes ist ein Vertrag zwischen dem Prämienberechtigten und einem der in § 4 Abs. 1 bezeichneten Institute oder Unternehmen, in dem der Prämienberechtigte sich dem Institut oder Unternehmen gegenüber verpflichtet, für drei, vier, fünf oder sechs Jahre mindestens vierteljährlich der Höhe nach gleichbleibende Sparbeträge einzuzahlen und die Sparbeträge und die Prämien nach der Vorschrift des § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes zu verwenden, und in dem beide Vertragsteile auf eine vorzeitige Aufhebung des Sparvertrags verzichten. Der Vertrag kann zugunsten dritter Personen abgeschlossen werden.

(2) Die Verlängerung der Einzahlungsverpflichtung um jeweils ein Jahr oder um mehrere Jahre bis zu einer Gesamtdauer der Einzahlungen von sechs Jahren kann zwischen dem Prämienberechtigten und dem Institut oder Unternehmen vereinbart werden. Die Vereinbarung über die Verlängerung ist spätestens im Zeitpunkt der letzten nach dem Vertrag zu leistenden Einzahlung zu treffen.

### § 7

#### Rückzahlungsfrist bei Sparverträgen mit festgelegten Sparraten

Der auf Grund eines Sparvertrags mit festgelegten Sparraten angesammelte Sparbetrag darf ein Jahr nach dem Tag der letzten Einzahlung, jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach dem letzten regelmäßigen Fälligkeitstag, zurückgezahlt werden.

## § 8

**Unterbrechung der Einzahlungen bei Sparverträgen mit festgelegten Sparraten**

Die Einzahlungen sind unterbrochen, wenn sie nicht oder nicht rechtzeitig geleistet und nicht bis zum Schluß des Kalenderjahrs, in dem sie nach dem Sparvertrag zu entrichten waren, nachgeholt worden sind. Werden die Einzahlungen unterbrochen, so werden für Einzahlungen, die nach der Unterbrechung geleistet werden, Prämien nicht gewährt. Das gilt nicht, wenn der Prämienberechtigte oder die in dem Vertrag bezeichnete andere Person stirbt oder nach dem Vertragsabschluß völlig erwerbsunfähig wird.

## § 9

**Vorzeitige Rückzahlung**

Soweit vor Ablauf der in §§ 5 und 7 bezeichneten Fristen, außer in den Fällen des § 12, Sparbeträge im Sinn des § 4 oder des § 6 zurückgezahlt werden, werden Prämien nicht gewährt; bereits gewährte Prämien sind an das Finanzamt zurückzuzahlen. § 8 Satz 3 findet Anwendung.

## § 10

**Verwendung der Sparbeträge**

(1) Die auf Grund eines allgemeinen Sparvertrags (§ 4) oder eines Sparvertrags mit festgelegten Sparraten (§ 5) eingezahlten Beträge sind von dem Prämienberechtigten oder der in dem Vertrag bezeichneten anderen Person zusammen mit den Prämien innerhalb eines Jahres nach der Rückzahlung der Sparbeträge, spätestens aber innerhalb von zwei Jahren nach dem Zeitpunkt, in dem der angesammelte Sparbetrag frühestens zurückgezahlt werden darf, zu dem in § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes bezeichneten Zweck zu verwenden. § 8 Satz 3 findet Anwendung.

(2) Eine Verwendung zu dem in § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes bezeichneten Zweck ist gegeben, wenn die eingezahlten Beträge verwendet werden

1. zum Bau eines Eigenheims, einer Kleinsiedlung oder einer Wohnung in der Rechtsform des Wohnungseigentums für den Prämienberechtigten, die in dem Vertrag bezeichnete andere Person oder die in § 10 Ziff. 2 bis 6 des Steueranpassungsgesetzes bezeichneten Angehörigen dieser Personen,
2. zum erstmaligen Erwerb einer Kleinsiedlung, eines Kaufeigenheims oder einer Wohnung in der Rechtsform des Wohnungseigentums oder eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts durch den Prämienberechtigten, die in dem Vertrag bezeichnete andere Person oder die in § 10 Ziff. 2 bis 6 des Steueranpassungsgesetzes bezeichneten Angehörigen dieser Personen.

## § 11

**Anzeigepflicht**

Die in § 4 Abs. 1 bezeichneten Institute und Unternehmen haben, außer im Fall des Todes des Prämienberechtigten oder der in dem Vertrag bezeichneten anderen Person, dem für ihre Veranlagung oder dem für die Veranlagung des Prämienberechtigten zuständigen Finanzamt (§ 73a der Reichs-abgabenordnung) unverzüglich die Fälle mitzuteilen, in denen

1. Einzahlungen unterbrochen werden (§ 8),
2. Sparbeträge vor Ablauf der in §§ 5 und 7 bezeichneten Fristen ganz oder zum Teil zurückgezahlt werden,
3. Sparbeträge und Prämien nicht oder nicht innerhalb der Fristen des § 10 zu dem dort bezeichneten Zweck verwendet werden,
4. Sparverträge auf ein anderes Institut oder Unternehmen übertragen oder in Verträge mit Wohnungs- und Siedlungsunternehmen oder Organen der staatlichen Wohnungspolitik umgewandelt werden (§ 12 Abs. 1).

Die Anzeige kann auch von der Niederlassung eines Instituts oder Unternehmens an das Finanzamt gerichtet werden, in dessen Bezirk sich die Niederlassung befindet.

## § 12

**Übertragung und Umwandlung von Sparverträgen**

(1) Prämien werden auch gewährt und bereits gewährte Prämien werden nicht zurückgefordert, wenn

1. allgemeine Sparverträge (§ 4) und Sparverträge mit festgelegten Sparraten (§ 6) während ihrer Laufzeit unter Übertragung der bisherigen Einzahlungen und der Prämien auf ein anderes Institut oder Unternehmen übertragen werden und sich dieses gegenüber dem Prämienberechtigten und dem Institut oder Unternehmen, mit dem der Vertrag abgeschlossen worden ist, verpflichtet, in die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag einzutreten,
2. Sparverträge mit festgelegten Sparraten während ihrer Laufzeit unter Übertragung der bisherigen Einzahlungen und der Prämien in Verträge mit Wohnungs- und Siedlungsunternehmen oder Organen der staatlichen Wohnungspolitik im Sinn des § 13 umgewandelt werden.

(2) In Fällen der Übertragung (Absatz 1 Nr. 1) gelten §§ 4 bis 11 weiter mit der Maßgabe, daß die bisherigen Einzahlungen als Einzahlungen auf Grund des Vertrags mit dem Institut oder Unternehmen, auf das der Vertrag übertragen worden ist, behandelt werden. In Fällen der Umwandlung (Absatz 1 Nr. 2) gelten §§ 15 bis 17 mit der Maßgabe, daß die bisherigen Einzahlungen als Einzahlungen auf Grund des Vertrags mit dem Wohnungs- oder Siedlungsunternehmen oder Organ der staatlichen Wohnungspolitik behandelt werden.

#### 4. Verträge mit Wohnungs- und Siedlungsunternehmen und Organen der staatlichen Wohnungspolitik

##### § 13

##### Inhalt der Verträge

(1) Ein Vertrag im Sinn des § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes ist ein Vertrag zwischen dem Prämienberechtigten und einem Wohnungs- und Siedlungsunternehmen (§ 14) oder einem Organ der staatlichen Wohnungspolitik, in dem sich der Prämienberechtigte verpflichtet,

1. einen bestimmten Kapitalbetrag in der Weise anzusammeln, daß er für drei, vier, fünf oder sechs Jahre mindestens vierteljährlich der Höhe nach gleichbleibende Beträge bei dem Wohnungs- und Siedlungsunternehmen oder Organ der staatlichen Wohnungspolitik einzahlt und
2. die angesammelten Beträge und die Prämien zu dem in § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes bezeichneten Zweck zu verwenden (§ 16),

und in dem sich das Wohnungs- und Siedlungsunternehmen oder das Organ der staatlichen Wohnungspolitik verpflichtet, die nach dem Vertrag vorgesehene Leistung (§ 16) zu erbringen. § 6 Abs. 2 gilt entsprechend. Beide Teile müssen auf eine vorzeitige Auflösung des Vertrags verzichten. Der Vertrag kann zugunsten dritter Personen abgeschlossen werden.

(2) Einzahlungen, die zusätzlich zu den in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Einzahlungen geleistet werden, werden diesen gleichgestellt, soweit sie in einem Kalenderjahr nicht höher sind als der Jahresbetrag der in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Einzahlungen.

##### § 14

##### Wohnungs- und Siedlungsunternehmen

Wohnungs- und Siedlungsunternehmen im Sinn des § 13 sind

1. gemeinnützige Wohnungsunternehmen,
2. gemeinnützige Siedlungsunternehmen,
3. zur Ausgabe von Heimstätten zugelassene Unternehmen,
4. andere Wohnungs- und Siedlungsunternehmen, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:
  - a) Das Unternehmen muß im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sein;
  - b) das Unternehmen muß den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 5 des Einkommensteuergesetzes ermitteln;
  - c) der Zweck des Unternehmens muß ausschließlich oder weit überwiegend auf den Bau und die Verwaltung oder Übereignung von Wohnungen oder die wohnungswirtschaftliche Betreuung gerichtet sein. Die tatsächliche Geschäftsführung muß dem entsprechen;

- d) das Unternehmen muß sich einer regelmäßigen und außerordentlichen Überprüfung seiner wirtschaftlichen Lage und seines Geschäftsgebarens, insbesondere der Verwendung der gesparten Beträge, durch einen wohnungswirtschaftlichen Verband, zu dessen satzungsmäßigem Zweck eine solche Prüfung gehört, unterworfen haben. Soweit das Unternehmen oder seine Gesellschafter an anderen Unternehmen gleicher Art beteiligt sind, muß sich die Überprüfung zugleich auf diese erstrecken.

##### § 15

##### Unterbrechung und Rückzahlung der Einzahlungen

(1) Die Einzahlungen sind unterbrochen, wenn sie nicht oder nicht rechtzeitig geleistet und nicht bis zum Schluß des Kalenderjahrs, in dem sie nach dem Vertrag zu entrichten waren, nachgeholt worden sind. Werden die Einzahlungen unterbrochen, so werden für Einzahlungen, die nach der Unterbrechung geleistet werden, Prämien nicht gewährt. Das gilt nicht, wenn der Prämienberechtigte oder die in dem Vertrag bezeichnete andere Person stirbt oder nach dem Vertragsabschluß völlig erwerbsunfähig wird.

(2) Soweit eingezahlte Beträge, außer in den Fällen des § 18, zurückgezahlt werden, werden Prämien nicht gewährt; bereits gewährte Prämien sind an das Finanzamt zurückzuzahlen. Absatz 1 Satz 3 findet Anwendung.

##### § 16

##### Verwendung der angesammelten Beträge

(1) Der angesammelte Betrag ist zusammen mit den Prämien innerhalb von drei Jahren nach dem Zeitpunkt, in dem nach dem Vertrag die letzte Zahlung zu leisten ist, von dem Prämienberechtigten oder der im Vertrag bezeichneten anderen Person zu dem in § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes bezeichneten Zweck zu verwenden. § 15 Abs. 1 Satz 3 findet Anwendung.

(2) Eine Verwendung zu dem in § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes bezeichneten Zweck ist gegeben, wenn der angesammelte Betrag und die Prämien verwendet werden

1. zum Bau einer Kleinsiedlung oder eines Eigenheims für den Prämienberechtigten, die in dem Vertrag bezeichnete andere Person oder die in § 10 Ziff. 2 bis 6 des Steueranpassungsgesetzes bezeichneten Angehörigen dieser Personen durch das Wohnungs- und Siedlungsunternehmen oder Organ der staatlichen Wohnungspolitik oder
2. zum Erwerb einer Kleinsiedlung, eines Kaufeigenheims, einer Wohnung in der Rechtsform des Wohnungseigentums oder eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts durch den Prämienberechtigten, die in dem Vertrag bezeichnete andere Person oder die in § 10 Ziff. 2 bis 6 des Steueranpassungsgesetzes bezeichneten Angehörigen dieser Personen; dabei muß es sich um einen Er-

werb von dem Wohnungs- und Siedlungsunternehmen oder Organ der staatlichen Wohnungspolitik und um Kleinsiedlungen, Kaufeigenheime oder Wohnungen handeln, die nach dem 31. Dezember 1949 errichtet worden sind.

(3) Bei einer Verwendung im Sinn des Absatzes 2 Nr. 2 dürfen der angesammelte Betrag und die Prämien nur zur Leistung des bar zu zahlenden Teils des Kaufpreises verwendet werden.

#### § 17

##### Anzeigepflicht

Das Wohnungs- und Siedlungsunternehmen oder Organ der staatlichen Wohnungspolitik hat, außer im Fall des Todes des Prämienberechtigten oder der in dem Vertrag bezeichneten anderen Person, dem für seine Veranlagung oder dem für die Veranlagung des Prämienberechtigten zuständigen Finanzamt (§ 73a der Reichsabgabenordnung) unverzüglich die Fälle mitzuteilen, in denen

1. Einzahlungen unterbrochen werden (§ 15),
2. angesammelte Beträge ganz oder zum Teil zurückgezahlt werden (§ 15),
3. angesammelte Beträge und Prämien nicht oder nicht innerhalb der Frist des § 16 zu dem in § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes bezeichneten Zweck verwendet werden,
4. Verträge auf ein anderes Wohnungs- oder Siedlungsunternehmen oder Organ der staatlichen Wohnungspolitik übertragen oder in Sparverträge mit festgelegten Sparraten im Sinn des § 6 umgewandelt werden (§ 18 Abs. 1).

Die Anzeige kann auch von der Niederlassung eines Wohnungs- und Siedlungsunternehmens oder Organs der staatlichen Wohnungspolitik an das Finanzamt gerichtet werden, in dessen Bezirk sich die Niederlassung befindet.

#### § 18

##### Übertragung und Umwandlung von Verträgen mit Wohnungs- und Siedlungsunternehmen oder Organen der staatlichen Wohnungspolitik

(1) Prämien werden auch gewährt und bereits gewährte Prämien werden nicht zurückgefordert, wenn Verträge mit Wohnungs- und Siedlungsunternehmen oder Organen der staatlichen Wohnungspolitik (§ 13) während ihrer Laufzeit unter Übertragung der bisherigen Einzahlungen und der Prämien

1. auf ein anderes Wohnungs- oder Siedlungsunternehmen oder Organ der staatlichen Wohnungspolitik übertragen werden und sich dieses gegenüber dem Prämienberechtigten und dem Unternehmen, mit dem der Vertrag abgeschlossen worden ist, verpflichtet, in die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag einzutreten,
  2. in einen Sparvertrag mit festgelegten Sparraten im Sinn des § 6 umgewandelt werden.
- (2) § 12 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

##### 5. Anwendungszeitraum, Geltung im Land Berlin, Inkrafttreten

#### § 19

##### Anwendungszeitraum und Übergangsregelung

(1) Die vorstehende Fassung dieser Verordnung ist erstmals vom 17. März 1960 an anzuwenden. Abweichend hiervon gelten

1. die Vorschriften des § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b und des § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b und Abs. 3 für die Zeit nach dem 31. Dezember 1958\*),
2. die Vorschrift des § 16 Abs. 2 Nr. 1 für die Verwendung der angesammelten Beträge und der Prämien vom 30. Juli 1958 an.

(2) Die Vorschrift des § 16 Abs. 1 in der Fassung dieser Verordnung gilt auch für Verträge, bei denen die einjährige Verwendungsfrist des § 16 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung vom 8. September 1955 bereits abgelaufen ist.

#### § 20

##### Geltung im Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 11 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes auch im Land Berlin.

\*) Diese Anwendungsvorschriften beziehen sich auf die WoPDV in der Fassung vom 8. März 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 163). Die Vorschriften des § 1 Abs. 1, des § 1a und des § 2 Abs. 1 der vorstehenden Fassung sind am 16. Juni 1961 in Kraft getreten (§ 3 der Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes vom 9. Juni 1961, die am 16. Juni 1961 in Kraft getreten ist). Nach den Vorschriften der § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 ist jedoch bereits für das Kalenderjahr 1960 zu verfahren (§ 29 Abs. 2, § 31 Abs. 1 und § 84 Abs. 1 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung vom 7. April 1961 — Bundesgesetzbl. I S. 379 — in Verbindung mit § 2 Abs. 3 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes).

**Siebzehnte Verordnung  
über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz  
(17. LeistungsDV-LA)**

Vom 26. Juni 1961

Auf Grund des § 252 Abs. 4 und des § 367 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes, zuletzt geändert durch das Dreizehnte Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 27. Februar 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 133), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

**Erfüllung von Ansprüchen auf Hauptentschädigung durch Begründung von Spareinlagen**

(1) Ansprüche auf den Endgrundbetrag der Hauptentschädigung können auf Antrag in Höhe bis zu 3000 Deutsche Mark nach Maßgabe der folgenden Vorschriften durch Begründung von Spareinlagen erfüllt werden. In die Erfüllung nach Satz 1 werden restliche Endgrundbeträge von nicht mehr als 1000 Deutsche Mark einbezogen, wenn ihnen nicht ein Teilbescheid zugrunde liegt. Antragsberechtigt ist der Erfüllungsberechtigte, wenn er oder sein nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte das 50. Lebensjahr vollendet hat. Die Spareinlagen gelten mit dem Zeitpunkt der Wertstellung des auf dem Konto gutgeschriebenen Betrags als begründet.

(2) Von der Erfüllung nach Absatz 1 ausgenommen sind Ansprüche auf den Mindesterfüllungsbetrag (§ 278 a Abs. 4 des Lastenausgleichsgesetzes) und Ansprüche von Erfüllungsberechtigten, die spätestens im Jahre 1962 das 65. Lebensjahr vollenden.

(3) Der Gesamtbetrag der Spareinlagen, die nach Absatz 1 begründet werden können, wird auf 2 Milliarden Deutsche Mark begrenzt.

§ 2

**Freigabe und Verzinsung der Spareinlagen**

(1) Die Spareinlagen (§ 1 Abs. 1) sind in Höhe von 75 vom Hundert vorläufig festgelegt. Die Festlegung entfällt, wenn und soweit der Ausgleichsfonds die Deckungsforderungen (§§ 3 und 4) einlöst oder die Geldinstitute, bei denen die Spareinlagen begründet sind, die festgelegten Spareinlagen vorzeitig freigeben.

(2) In Höhe von 25 vom Hundert der Spareinlagen gelten vom Zeitpunkt der Begründung, im übrigen vom Zeitpunkt der Beendigung der Festlegung an die für Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist maßgebenden Bedingungen, soweit nicht abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

(3) Mit Wirkung vom Zeitpunkt der Begründung an werden die Spareinlagen, soweit sie festgelegt sind, mit 4 vom Hundert, im übrigen mit dem nach

Absatz 2 jeweils maßgebenden Satz verzinst. Die Zinsen werden zum Ende des Kalenderjahres gutgeschrieben; die Festlegung erstreckt sich nicht auf die Zinsen.

§ 3

**Deckungsforderungen**

(1) In Höhe von 25 vom Hundert der Spareinlagen stellt der Ausgleichsfonds den Gegenwert zum Zeitpunkt der Begründung der Spareinlagen den Geldinstituten zur Verfügung; in Höhe von 75 vom Hundert entstehen mit der Begründung zugunsten der Geldinstitute Deckungsforderungen gegen den Ausgleichsfonds. Die Deckungsforderungen sind nicht übertragbar, soweit ihnen festgelegte Spareinlagen gegenüberstehen. Die Vorschriften des § 20 Abs. 2 bis 4 sowie des § 21 Abs. 1 des Altspargengesetzes gelten entsprechend.

(2) Soweit Geldinstitute festgelegte Spareinlagen vorzeitig freigegeben haben (§ 2), werden auf ihren Antrag die Deckungsforderungen als Schuldbuchforderungen gegen den Ausgleichsfonds in ein Schuldbuch des Bundes eingetragen oder als Anteile an einer für ein zentrales Kreditinstitut in einem Schuldbuch des Bundes eingetragenen Schuldbuchforderung gutgeschrieben. Die Schuldbuchforderungen können nur zum Beginn eines Kalendervierteljahres begründet werden. Die Vorschriften des Reichsschuldbuchgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1910 (Reichsgesetzbl. S. 840) und der Verordnung vom 17. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2298) finden Anwendung; jedoch werden Schuldverschreibungen gegen Löschung der Schuldbuchforderungen nicht ausgereicht.

§ 4

**Verzinsung und Tilgung der Deckungsforderungen**

(1) Die Deckungsforderungen werden mit 4,5 vom Hundert jährlich verzinst. Soweit Geldinstitute Spareinlagen vorzeitig freigegeben haben, werden die entsprechenden Deckungsforderungen bei Freigabe zum Beginn eines Kalendervierteljahres von diesem Zeitpunkt an, im übrigen vom Beginn des auf die Freigabe folgenden Kalendervierteljahres an in Höhe des allgemein gültigen Habenzinssatzes für Spareinlagen mit zwölfmonatiger Kündigungsfrist zuzüglich 0,5 vom Hundert, mindestens jedoch mit 4,5 vom Hundert jährlich, verzinst. Der Ausgleichsfonds stellt den Geldinstituten, in den Fällen des § 3 Abs. 2 über die Bundesschuldenverwaltung, die auf das Kalenderjahr entfallenden Zinsen jeweils zum 15. Dezember zur Verfügung.

(2) Die Deckungsforderungen werden in den Jahren 1965 bis 1968 mit je 5 vom Hundert und in den Jahren 1969 bis 1978 mit je 8 vom Hundert jeweils zum 1. Juli des laufenden Kalenderjahres getilgt. Eine vorzeitige Tilgung ist zulässig.

§ 5

**Anwendung in Berlin**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundes-

gesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 374 des Lastenausgleichsgesetzes und Artikel 2 des Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 6

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 26. Juni 1961

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Finanzen  
Etzel

Der Bundesminister für Vertriebene,  
Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte  
von Merkatz

---

## ***Einbanddecken für den Jahrgang 1960***

Teil I: 2,— DM zuzüglich 0,80 DM Porto und Verpackung

Teil II: 6,— DM (3 Einbanddecken) zuzüglich 0,90 DM Porto und Verpackung

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift wie in den vergangenen Jahren

Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung

**VERLAG „BUNDESGESETZBLATT“ BONN · POSTFACH**

## Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III

Bisher erschienen:

- Folge 1:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 1. Lieferung  
30 Gerichtsverfassung und Berufsrecht der Rechtspflege — 300 Gerichtsverfassung — 301 Richter — 302 Entlastung der Gerichte, Rechtspfleger. (44 Seiten; Einzelbezug 1,54 DM zuzüglich 0,15 DM Versandgebühren.)
- Folge 2:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 2. Lieferung  
31 Verfahren vor den ordentlichen Gerichten — 310 Zivilprozeß, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung — 311 Vergleich, Konkurs, Einzelgläubigeranfechtung. (206 Seiten; Einzelbezug 7,21 DM zuzüglich 0,25 DM Versandgebühren.)
- Folge 3:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 3. Lieferung  
31 Verfahren vor den ordentlichen Gerichten — 312 Strafverfahren, Strafvollzug, Strafregister — 313 Haftentschädigungen, Gnadenrecht — 314 Auslieferung und Durchführung. (112 Seiten; Einzelbezug 3,92 DM zuzüglich 0,15 DM Versandgebühren.)
- Folge 4:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 4. Lieferung  
31 Verfahren vor den ordentlichen Gerichten — 315 Freiwillige Gerichtsbarkeit — 316 Verfahren bei Freiheitsentziehungen — 317 Verfahren in Landwirtschaftssachen — 318 Beglaubigung öffentlicher Urkunden. (80 Seiten; Einzelbezug 2,80 DM zuzüglich 0,15 DM Versandgebühren.)
- Folge 5:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 6. Lieferung  
36 Kostenrecht — 360 Gerichtskostenengesetz — 361 Kostenordnung — 362 Kosten der Gerichtsvollzieher — 363 Kosten im Bereich der Justizverwaltung — 364 Gebührenbefreiungen — 365 Justizbeitragsordnung — 366 Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten — 367 Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen — 368 Gebührenordnung für Rechtsanwälte — 369 Gebühren und Auslagen von Rechtsanwältinnen. (108 Seiten; Einzelbezug 3,71 DM zuzüglich 0,15 DM Versandgebühren.)
- Folge 6:** Sachgebiet 1 (Staats- und Verfassungsrecht) — Einzige Lieferung  
10 Verfassungsrecht — 11 Staatliche Organisation — 12 Verfassungsschutz — 13 Bundesgrenzschutz. (256 Seiten; Einzelbezug 8,96 DM zuzüglich 0,50 DM Versandgebühren.)
- Folge 7:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 13. Lieferung  
23 Raumordnung, Bodenverteilung, Wohnungsbau-, Siedlungs- und Heimstättenwesen, Wohnraumbewirtschaftung, Kleingartenwesen, Grundstücksverkehrsrecht (außer land- und forstwirtschaftlichem Grundstücksverkehrsrecht). (196 Seiten; Einzelbezug 6,86 DM zuzüglich 0,35 DM Versandgebühren.)
- Folge 8:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 2. Lieferung  
20 Allgemeine innere Verwaltung — 203 Recht der im Dienst des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen — 2030 Beamte — 2031 Disziplinarrecht. (164 Seiten; Einzelbezug 5,74 DM zuzüglich 0,35 DM Versandgebühren.)
- Folge 9:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 14. Lieferung  
24 Vertriebene, Flüchtlinge, Evakuierte, politische Häftlinge und Vermißte. (60 Seiten; Einzelbezug 2,10 DM zuzüglich 0,25 DM Versandgebühren.)
- Folge 10:** Sachgebiet 4 (Zivilrecht und Strafrecht) — 4. Lieferung  
41 Handelsrecht — 410 Allgemeines Handelsrecht. (128 Seiten; Einzelbezug 4,48 DM zuzüglich 0,35 DM Versandgebühren.)
- Folge 11:** Sachgebiet 4 (Zivilrecht und Strafrecht) — 9. Lieferung  
42 Gewerblicher Rechtsschutz — 420 Patentrecht — 421 Gebrauchsmusterrecht — 422 Recht der Arbeitnehmererfindungen — 423 Warenzeichenrecht — 424 Gemeinsame Rechtsvorschriften — 43 Vorschriften gegen den unlauteren Wettbewerb — 44 Urheberrecht — 440 Urheberrechtliche Vorschriften — 441 Verlagsrecht — 442 Geschmacksmusterrecht — Anhang 01-42, 01-43, 01-44 Mehrseitige Verträge. (220 Seiten; Einzelbezug 7,70 DM zuzüglich 0,35 DM Versandgebühren.)
- Folge 12:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 1. Lieferung  
20 Allgemeine innere Verwaltung — 200 Behördenaufbau — 201 Verwaltungsverfahren und -zwangsverfahren — 202 Verwaltungsgebühren. (20 Seiten; Einzelbezug 0,70 DM zuzüglich 0,20 DM Versandgebühren.)
- Folge 13:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 5. Lieferung  
21 Besondere Verwaltungszweige der inneren Verwaltung — 210 Paß-, Ausweis- und Meldewesen — 211 Personenstandswesen. (40 Seiten; Einzelbezug 1,40 DM zuzüglich 0,20 DM Versandgebühren.)
- Folge 14:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 7. Lieferung  
21 Besondere Verwaltungszweige der inneren Verwaltung — 212 Gesundheitswesen — 2122 Ärzte und sonstige Heilberufe — 2123 Zahnärzte und Dentisten — 2124 Hebammen und Heilhilfsberufe. (112 Seiten; Einzelbezug 3,92 DM zuzüglich 0,25 DM Versandgebühren.)
- Folge 15:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 5. Lieferung  
32—35 Gerichte für besondere Sachgebiete. (80 Seiten; Einzelbezug 2,80 DM zuzüglich 0,25 DM Versandgebühren.)
- Folge 16:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 10. Lieferung  
21 Besondere Verwaltungszweige der inneren Verwaltung — 213 Bauwesen — 214 Sachleistungsrecht, Enteignungsrecht — 215 Ziviler Bevölkerungsschutz. (68 Seiten; Einzelbezug 2,38 DM zuzüglich 0,25 DM Versandgebühren.)
- Folge 17:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 6. Lieferung  
21 Besondere Verwaltungszweige der inneren Verwaltung — 212 Gesundheitswesen — 2120 Organisation des Gesundheitswesens — 2121 Apotheken- und Arzneimittelwesen, Gifte. (160 Seiten; Einzelbezug 5,60 DM zuzüglich 0,35 DM Versandgebühren.)
- Folge 18:** Sachgebiet 4 (Zivilrecht und Strafrecht) — 10. Lieferung  
45 Strafrecht — 450 Strafgesetzbuch und zugehörige Gesetze — 451 Jugendgerichtsgesetz — 452 Wehrstrafrecht — 453 Einzelne strafrechtliche Nebengesetze — 454 Recht der Ordnungswidrigkeiten. (120 Seiten; Einzelbezug 4,20 DM zuzüglich 0,35 DM Versandgebühren.)
- Folge 19:** Sachgebiet 4 (Zivilrecht und Strafrecht) — 5. Lieferung  
41 Handelsrecht — 411 Börsenrecht — 4110 Börsenvorschriften — 4111 Zulassung zum Börsenhandel — 4112 Feststellung des Börsenpreises — 4113 Abwicklung von Börsengeschäften — 4114 Zulassung zum Börsenterminhandel — 4115 Einzelzulassungen zum Börsenterminhandel. (40 Seiten; Einzelbezug 1,40 DM zuzüglich 0,20 DM Versandgebühren.)
- Folge 20:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 8. Lieferung  
21 Besondere Verwaltungszweige der inneren Verwaltung — 212 Gesundheitswesen — 2125 Lebens- und Genussmittel, Bedarfsgegenstände. (148 Seiten; Einzelbezug 5,18 DM zuzüglich 0,35 DM Versandgebühren.)
- Folge 21:** Sachgebiet 9 (Post- und Fernmeldewesen, Verkehrswesen, Bundeswasserstraßen) — 12. Lieferung  
95 Schifffahrt — 951 Seeschifffahrt — 9510 Verwaltung und allgemeine Ordnung der Seeschifffahrt — 9511 Verkehrsordnung. (164 Seiten; Einzelbezug 5,74 DM zuzüglich 0,35 DM Versandgebühren.)
- Folge 22:** Sachgebiet 9 (Post- und Fernmeldewesen, Verkehrswesen, Bundeswasserstraßen) — 13. Lieferung  
95 Schifffahrt — 951 Seeschifffahrt — 9512 Schiffsicherheit. (236 Seiten; Einzelbezug 8,26 DM zuzüglich 0,60 DM Versandgebühren.)
- Folge 23:** Sachgebiet 9 (Post- und Fernmeldewesen, Verkehrswesen, Bundeswasserstraßen) — 14. Lieferung  
95 Schifffahrt — 9513 Schiffsbesatzung — 9514 Flaggenrecht — 9515 Seelotswesen — 9516 Strandung — 9517 Schiffsvermessung — 9518 Beförderung von Frachtstücken — 9519 Nord-Ostsee-Kanal. (190 Seiten; Einzelbezug 6,72 DM zuzüglich 0,35 DM Versandgebühren.)
- Folge 24:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 3. Lieferung  
20 Allgemeine innere Verwaltung — 203 Recht der im Dienst des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen — 2032 Besoldung, Reise- und Umzugskosten, Unterhaltszuschuß. (91 Seiten; Einzelbezug 3,22 DM zuzüglich 0,25 DM Versandgebühren.)

Bestellungen sind zu richten an:

Sammlung des Bundesrechts  
Bundesgesetzblatt Teil III, Köln 1, Postfach

Die Sammlung kann im Abonnement nur für alle Sachgebiete bezogen werden. Der Preis beträgt 5 Pf pro geliefertes Blatt im Format DIN A 4 einschl. Umschlag und Versandkosten. Eine Abonnementbestellung bei der Post ist nicht möglich. Rechnungserteilung erfolgt postnumerando durch den Verlag nach dem Umfang der gelieferten Hefte.

Hefte einzelner Sachgebiete können bezogen werden zum Preise von 7 Pf pro Blatt einschl. Umschlag zuzüglich Versandkosten gegen Voreinsendung des entsprechenden Betrages auf Postcheckkonto Köln 1128 „Sammlung des Bundesrechts Bundesgesetzblatt Teil III“ oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

**Herausgeber:** Der Bundesminister der Justiz. — **Verlag:** Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H., Bonn/Köln. — **Druck:** Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 5,— zuzüglich Zustellgebühr. Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postcheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,10.